

Meldungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Deutschland nimmt die vom ECOFIN-Rat eingeräumte Option, die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aufgrund der Corona-Krise um sechs Monate zu verschieben, nicht wahr. Damit sind seit dem 1. Juli 2020 entsprechende Meldungen abzugeben. Für Steuergestaltungen, deren erster Schritt nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde, ist die Meldefrist am 31. August 2020 abgelaufen.

Die Meldungen sind elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzugeben. Das BZSt hat auf seinen Internetseiten zahlreiche Informationen eingestellt, welche Intermediäre beachten sollten.

Dazu gehören u. a. folgende Handbücher

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC6/Handbuecher/handbuecher_node.html:

- Das Kommunikationshandbuch (KHB) Verfahrensbeschreibung, Rückmeldungen und Geschäftsregeln enthält eine Beschreibung des Verfahrens sowie der einzelnen genutzten Identifikationsnummern (IDs) und ihrer Bedeutungen für das Meldeverfahren. Bei Verstoß gegen die in Kapitel 1 bis 3 des Handbuchs genannten Vorgaben können die an das BZSt übermittelten Daten nicht verarbeitet werden. Das BZSt sendet in diesem Fall entsprechende Fehlercodes und Fehlertexte zurück, die ebenfalls im Handbuch erläutert werden
- Das Kommunikationshandbuch (KHB) DAC6 BOP beschreibt die Erfassung und Übermittlung von Einzeldatenmeldungen an das BZSt über das Formular „Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU“ im BZStOnline-Portal (BOP). Es enthält nähere Informationen zur Datenübermittlung über das BOP-Formular und beschreibt sowie konkretisiert die fachlichen Vorgaben des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes.
- Ein Testhandbuch soll während des Integrationstests als Anleitung und Hilfe für die am DAC6-Integrationstest teilnehmenden Datensender/innen (Intermediäre, Nutzer/innen, Dienstleister) dienen. Es enthält Informationen zum Testumfang des Integrationstestes, zur Registrierung, zum Testzeitraum, zu technischen und organisatorischen Vorgaben und zu weiteren Themen.

Auf einer weiteren Seite gibt es Informationen zur Anmeldung bzw. Freischaltung beim BZSt sowie zur elektronischen Datenübermittlung:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC6/ElektronischeUebermittlung/elektronischeuebermittlung_node.html

In unregelmäßigen Abständen veröffentlicht das BZSt Infobriefe zum automatischen Austausch von Steuergestaltungen mit aktuellen Informationen und sonstige Ankündigungen. Diese Infobriefe kann man abonnieren:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC6/Infobrief/infobrief_node.html;jsessionid=04CF0642DB7C4FB11EF6725FC03818DD.live6832

In der Rubrik Vorschriften mit den gesetzlichen Grundlagen der Meldepflichten hat das BZSt auch den Entwurf des BMF-Schreibens zur Anwendung der §§ 138d ff. AO mit Datum vom 14. Juli 2020 veröffentlicht. Der Entwurf gibt den aktuellen Stand der Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wieder; er ist aber **noch nicht final abgestimmt**. Wann mit der Veröffentlichung des endgültigen Schreibens gerechnet werden kann, ist zurzeit noch offen. Das BZSt hat angekündigt, im Hinblick auf die Auslegung der §§ 138d ff. AO entsprechend dem gegenwärtigen Diskussionsstand des BMF-Schreibens verfahren:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC6/Vorschriften/vorschriften_node.html#s-toc-entry2

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hatte scharf kritisiert, dass Deutschland die eingeräumte Option, die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aufgrund der Corona-Krise um sechs Monate zu verschieben, nicht wahrnimmt. Das Bundesfinanzministerium hatte die Entscheidung, die Meldepflicht für sechs Monate auszusetzen, zuvor mitgetragen. Die BStBK hatte den Bundesfinanzminister daraufhin aufgefordert, sich an diese Entscheidung zu halten.